

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 3. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenratsitzung Tiegenhof.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts in Tiegenhof findet daselbst im Zimmer 22. am **9. Dezember d. Js. vormittags 10 Uhr** eine Sitzung der Waisenräte des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof statt. Es werden dazu sämtliche Waisenräte, Waisenspfergerinnen und Geistlichen des Gerichtsbezirks Tiegenhof hiermit eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht. Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof werden um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht. Soweit die Gemeinde-Voranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisenräten und Waisenspfergerinnen für die Teilnahme an der Sitzung Reisekosten und Tagegelder aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Der Mutterschulkursus in Kalthof

beginnt am Mittwoch, den 9. Dezember d. Js. in der neuen katholischen Schule 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Blinde und taubstumme Kinder.

Falls von nachstehenden, mit der Berichterstattung noch rückständigen Gemeindevorständen bis zum **5. Dezember 1925** blinde oder taubstumme Kinder aus den Gemeinden mir nicht gemeldet werden, nehme ich an, daß seitens der Gemeindevorstände fehlende zeige erstattet wird. Rückständig: Magistrat Neuteich, Gemeinden:

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenu, Grenzsdorf U. Holm, Jankendorf, Jungfer, Keitlau, Kupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Mielenz, Gr. Montau, Gr. Mansdorf, Kl. Mansdorferweide, Neudorf, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Parschau, Pleghendorf, Pordenau, Prangenau-Cannfee, Tiegenhagen, Tragheim, Trappenfelde, Dierzehnhuben, Dogtei, Warnau, Wernersdorf, Zeyersvorderkampen, Gutsbezirke Montauerforst und Krebsfelderweiden.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137. und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5 bis 12 Uhr vormittags verboten.

§ 2.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstiger Pflanzstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzsahnes überschreitenden Umfang gemacht sind, insbesondere auch Eißere, Kognak und Crog.

§ 3.

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie Kaufmännischen Geschäften und Konsum-Vereinen, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 5.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebes, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

§ 6.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Die Verordnung ist am 11. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ladenschluß.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6 Uhr Ladenschlusses vom 25. 9. 1925 — Gesetzblatt S. 255 — wird in der Zeit vom 14. bis einschließend 23. Dezember 1925 gestattet, die Verkaufsstellen in der freien Stadt Danzig bis 7 Uhr abends offenzuhalten.

Danzig, den 24. November 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Beschluß.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gesetzbl. S. 774 — wird für Sonntag, den 13. Dezember 1925 für sämtliche Handelsgeschäfte der freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Neuteich und Tiegenhof eine Beschäftigung in der Zeit von 1—6 Uhr nachmittags zugelassen.

Danzig, den 23. November 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Festnahmeersuchen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Ludwig Wischniewski, geb. 22. 6. 1906 zu Danzig, anzustellen, ihn im Falle der Ermittlung festzunehmen und der staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer auf deren Kosten zuzuführen. Wischniewski steht im Verdacht, mehrere Diebstähle in der Anstalt verübt zu haben. Es ist wahrscheinlich, daß er sich auf dem platten Lande aufhält und sich einen anderen Namen — Köwitz, Thiele oder Penner — beigelegt hat.

W. ist ca. 1,76 m groß, hat dunkelblonde Haare, abstehende Ohren und viel Sommersprossen. Sein Blick ist stechend.

Im Falle der Ermittlung ist mir gleichzeitig sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Melker Hans Keising, geb. am 29. August 1904 in Liebenhof, zuletzt in Gnojau in Stellung, wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

In der Gemeinde Kl. Lesewitz sind listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden: Der Hofbesitzer Hermann Driedger als Schöffe und der Hofbesitzer Bernhard Klaafen als stellvertretender Schöffe.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepeste und Schweinepest unter dem Schweinebestande der Arbeiter Jacob Kreutner in Trappenfelde und Johann Witt in Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindeferrechnung.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zahlungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 31. Abmeldefchein.
 32. Ummeldefchein.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Johann Wilm in Gr. Lesewitz ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neuverpachtung.

a. Das Kurhaus und die Strandhalle in Brösen sollen vom 1. April 1926 ab auf 5 Jahre neu verpachtet werden.

b. Die Verpachtung eines Platzes mit der Verpflichtung des Baues einer neuen Strandhalle in Heubude soll vergeben werden.

Angebote zu a und b sind bis zum 5. Dezember d. Js. bei der städt. Seebäderverwaltung Jopengasse 38, III Cr. verschlossen mit der Aufschrift „Pachtangebot“ einzureichen.

Pachtbedingungen sind gegen Erstattung der Schreibgebühren in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stadt. Seebäderverwaltung.

Berichterstattung über die endgültigen Ernteergebnisse.

Sämtliche Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, gemäß § 1 der Senatsverordnung vom 21. April 1925 die Berichtskarten über die endgültigen Ernteergebnisse der Feldfrüchte einschl. Klee und Wiesen (ersten und zweiten Schnitt in einer Summe) nach dem Stande von Ende November 1925 spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. hierher einzureichen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Ergebnisse nur in **Doppelzentern** (= 100 kg) je Hektar (= 4 pr. Morgen) und nicht anders anzugeben sind.

Danzig, den 26. November 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.

Weitere Formulare sind in Arbeit. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon
Kwiatki, Pommerellen.

G. Ohme, Kwiatki.

Post Oste Pomorze.

Schmal-Folio-Bücher empfiehlt **R. Pech.**

Einen gutenhaltenen, ein-spännigen

Schlitten

zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe erbeten.

Strich,
 Gr. Lichtenau.

Milchbücher

empfiehlt

R. Pech.